

# Statuten

## des Vereins Blindspot

### **Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen Verein Blindspot besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten des Vorstandes.
- Art. 2 Sinn und Zweck des Vereins ist die Projektarbeit im Zusammenhang mit der Integration von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Blindspot strebt mit seiner Arbeit einen Systemwechsel im heute stark separativ existierenden Gesellschaftsleben an.

Blindspot setzt sich für Anliegen von Menschen mit und ohne Behinderung sowie deren Umfeld ein. Er organisiert einerseits eigene Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten die auf den sportlichen Werten und den gemeinsamen Erlebnissen basieren oder einen sensibilisierenden Charakter haben. Andererseits unterstützt Blindspot aktiv Institutionen, welche sich mit ähnlichen Themen auseinandersetzen. Der Verein Blindspot will Hürden überwinden und durch die Erarbeitung von Projekten zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Anliegen von Menschen mit und ohne Behinderung national und international werben.

Ausserdem möchte der Verein einen Fonds gründen, welcher das Ziel hat, die individuellen Freizeitbedürfnisse von Menschen mit und ohne Behinderung zu unterstützen. Der Fonds soll diesen die Integration in ihr soziales Umfeld erleichtern.

### **Mittel**

- Art. 3 Der Verein Blindspot finanziert sich durch:
- Erhebung von Mitgliederbeiträgen
  - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
  - Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
  - Zuwendungen Privater

### **Mitgliedschaft**

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse an der Mitarbeit an einem Vereinsprojekt haben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Art. 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.  
Kinder und Jugendliche welche Teilnehmende an einem Projekt sind und einen Projektbeitrag bezahlt haben werden automatisch als Aktivmitglied in den Verein Blindspot aufgenommen. Sie bleiben mindestens 5 Jahre Mitglied ohne jährliche Pflichten. Sie können jederzeit schriftlich ihren Austritt erklären.
- Art. 6 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung alle fünf Jahre neu festgelegt. Der Beitrag beträgt für  
Aktivmitglieder: mindestens Fr. 50.— und maximal Fr. 100.—

Passivmitglieder: mindestens Fr. 50.— und maximal Fr. 100.—  
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Organe**

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) Projektgruppen
  - d) der Rechnungsrevisor

### Vereinsversammlung

- Art. 8 *Einberufung:*  
Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Die schriftliche Einladung durch den Vorstand hat mindestens acht Tage im Voraus zu erfolgen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

- Art. 9 *Vorsitz und Protokoll:*  
Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

- Art. 10 *Befugnisse:*  
Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors auf die Dauer von drei Jahren
  - Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

- Art. 11 *Beschlussfassung:*  
Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über Gegenstände, die nicht ordentlich traktandiert sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

### Vorstand

- Art. 12 *Zusammensetzung und Organisation:*  
Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Vereinsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

- Art. 13 *Obliegenheiten:*  
Der Vorstand koordiniert die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn gegen aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an die Projektgruppen delegieren. Die Vorstandsmitglieder verfügen über eine rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

- Art. 14 *Beschlussfassung:*

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident

#### Projektgruppen

- Art. 15 Der Vorstand kann verschiedene Projektgruppen organisieren und Aufgaben delegieren. Die Projektgruppen konstituieren sich selbst. Die Projektgruppen übernehmen die operative Ausführung der Vereinsprojekte. Sie entwickeln Konzepte und führen konkrete Projekte im Sinne des Vereins durch.

#### Rechnungsrevisor

- Art. 16 Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsrevisor. Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

#### **Auflösung**

- Art. 17 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
  - b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann;
  - c) wenn die Vereinsaktivitäten nicht mehr ausgeübt werden können.

Bei der Auflösung muss das noch vorhandene Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zukommen.

#### **Schlussbestimmungen**

- Art. 18 Für alle übrigen Regelungen gilt ZGB Art. 60 ff.
- Art. 19 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung am 12. Juni 2012 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Für den Vorstand

Jonas Staub

Angelika Perron

Anja Reichenbach